

Förderung von energetischen Maßnahmen

Die Bundesregierung hat im Rahmen des Klimaschutzprogramms 2030 das Einkommensteuergesetz (EStG) um den § 35c EStG ergänzt. Mit dem neuen § 35c EStG möchte die Bundesregierung Eigentümer von selbstgenutzten Wohnungen dazu animieren, ihre Gebäude im Sinne des Klimaschutzes zu sanieren oder zu modernisieren. Damit nicht nur gutverdienende Steuerpflichtige von der Förderung profitieren können, wirkt sich diese auf die tarifliche Einkommensteuer aus.

Welche Anforderungen an die einzelnen energetischen Maßnahmen gestellt sind, möchten wir Ihnen kurz zusammenfassen:

Anforderungen an das Objekt selbst:

- Nutzung zu eigenen Wohnzwecken als **Eigentümer**
- Alter des Gebäudes > 10 Jahre (zum Zeitpunkt der Baumaßnahme)



Welche Baumaßnahmen werden gefördert?

- Die Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen und Geschossdecken
- Die Erneuerung von Fenstern, Außentüren und Heizungsanlagen
- Die Erneuerung/der Einbau einer Lüftungsanlage
- Der Einbau von digitalen Systemen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung
- Die Optimierung bestehender Heizungsanlagen, die älter als zwei Jahre sind

Anforderungen an die Baumaßnahme selbst:

- Beginn der Baumaßnahme nach dem 31.12.2019; Abschluss vor dem 01.01.2030
- Bescheinigung des Fachunternehmers, die nach amtlich vorgeschriebenem Muster erstellt wurde.
- Zahlung der Rechnung erfolgt per Überweisung (keine Barzahlung!)

Umfang der Förderung

- Pro Objekt maximal 40.000 EUR Steuerermäßigung; mit einer zeitlichen Staffelung
- Nicht nur die Lohnkosten, sondern auch die Materialkosten
- Begünstigung gilt auch für 50% der Kosten des Energieberaters

| Veranlagungszeitraum | abzugsfähig sind | max. Steuerermäßigung |
|--------------------------------------|---------------------|-----------------------|
| Jahr des Abschlusses der Baumaßnahme | 7% der Aufwendungen | 14.000 EUR |
| 1. Folgejahr | 7% der Aufwendungen | 14.000 EUR |
| 2. Folgejahr | 6% der Aufwendungen | 12.000 EUR |

! ACHTUNG bei KfW-Darlehen o.ä. !

Wegfall der Förderung/Steuerermäßigung, wenn für die beantragte Baumaßnahme ein zinsverbilligtes Darlehen aufgenommen oder steuerfreie Zuschüsse gewährt wurden.

z.B. KfW-Förderdarlehen, KfW-Zuschüsse oder Bafa-Darlehen

